

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc7a9844-de76-3ac0-8ac0-9fdef9f9bdd6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 478 BGB - Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

(1) Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ([§ 474](#)), findet [§ 477](#) in den Fällen des [§ 445a Absatz 1](#) und [2](#) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

(2) <sup>1</sup>Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Absatz 1 sowie von den [§§ 433 bis 435](#), [437](#), [439 bis 443](#), [445a Absatz 1](#) und [2](#) sowie den [§§ 445b](#), 475b und 475c abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt unbeschadet des [§ 307](#) nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. <sup>3</sup>Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

